

# Segelbetriebsordnung der Jugend- und Juniorenabteilung des Segelclub Eckernförde e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen .....	1
§ 2	Organisation, Verantwortlichkeiten .....	1
§ 3	Boote, Instandhaltung.....	2
§ 4	Bootsbesatzung, Segeln .....	3
§ 5	Gäste .....	3
§ 6	Verstöße gegen die Segelbetriebsordnung .....	3
§ 7	Inkrafttreten .....	3

## § 1 Grundlagen

Der Segelclub Eckernförde e.V. (SCE) sieht es als seine Aufgabe an, allen Mitgliedern seiner Jugend- und Juniorenabteilung (JJA-SCE) die Teilnahme am Segeln mit vereinseigenen Booten zum Zweck der Ausbildung und Ausübung des Segelsports zu ermöglichen. Hierzu stehen der JJA-SCE Boote zur Verfügung.

Der Ablauf des Segelbetriebs ist Angelegenheit der JJA-SCE. Die Segelbetriebsordnung dient dem ordnungsgemäßen Ablauf des Segelbetriebs und der Sicherheit der Mitglieder JJA-SCE.

## § 2 Organisation, Verantwortlichkeiten

(1) Der Segelbetrieb ist in die folgenden Segelbetriebssparten eingeteilt:

- Segelschulbetrieb
- Kutter- und Fahrtensegeln
- Sportsegeln
- *SCE JJA*
- Die Jugend- und Juniorenabteilung verfügt zur Zeit über folgende Bootsklassen:

Kutter K2K „Dr. Bellmer III“	5 Personen Mindestbesatzung
Folkeboot G 637 „Pik-Dame III“	2 Personen Mindestbesatzung
Soling „for fun“	2 Personen Mindestbesatzung
420er Jollen	2 Personen Mindestbesatzung
29er	2 Personen Mindestbesatzung
Optimisten	1 Person Mindestbesatzung
Trainerboote	1 – 2 Personen Mindestbesatzung je nach Anweisung des Jugendwartes

- (2) Für jedes Boot ist ein Bootsobmann zu benennen, der für die Segelbetriebsbereitschaft des Bootes verantwortlich ist. Bei Übergabe an einen Nachfolger wird die Boots-ausrüstung auf Vollständigkeit geprüft. *Für jede Besatzung ist ein Bootsführer zu benennen. Für jedes Boot können mehrere Besatzungen gebildet werden.*
- (3) Bootsobleute und Jugendwart tragen gemeinsam dem Vorstand des SCE gegenüber die Verantwortung für Zustand und Ausrüstung der Boote.
- (4) Außerhalb des Schulungsbetriebes dürfen nur Jugendliche über 16 Jahre die Boote führen und nur dann, wenn sie die notwendige Befähigung haben und den entsprechenden Segelschein vorweisen können:
  - (a) **Jollen**  
innere Eckernförder Bucht bis zur Höhe Kranzfelder Hafen – Altenhof : Jüngstenschein und Sposs
  - (b) **Jollen**  
Küstengewässer ( 3 Seemeilen-Zone): SKS oder SBF See + BR Schein  
Eckernförder Bucht bis zur Linie Booknis - Surendorf : Sposs oder BR-Schein  
*oder clubinterne Zulassung.*
  - (c) **Kutter u. Folkeboot**  
Küstengewässer (12 Seemeilen-Zone): SBF See  
Eckernförder Bucht bis zur Linie Booknis - Surendorf: Sposs  
*oder clubinterne Zulassung*

Eine *clubinterne Zulassung* kann nur vom Jugendwart erteilt werden.

Der Bootsführer hat während des Segelns Weisungsrecht gegenüber seiner Besatzung und trägt die Verantwortung für Boot und Besatzung. Dies gilt bei Wandertouren auch für den Aufenthalt an Land.

- (5) In Abwesenheit des Jugendwartes und des von ihm benannten Vertreters können, wenn die Sicherheit betroffen ist , Anordnungen hinsichtlich des Segelbetriebes der Jugend *und Juniorenabteilung* von nachstehenden Mitgliedern des SCE in folgender Rangfolge getroffen werden:  
Vorstandsmitglieder, Hafenmeister
- (6) Die Trainingszeiten und der Umfang werden im Schaukasten der JJA im Aushang bekannt gegeben.

### § 3 Boote, Instandhaltung

- (2) Die Instandhaltung der Boote gehört zum ordnungsgemäßen Segelbetrieb. *Die Arbeiten erfahren grundsätzlich keine Anrechnung im Sinne der Clubdienstordnung.* Die Instandhaltungsarbeiten sind von allen Jugend- und Juniorenmitgliedern im Sinne einer kameradschaftlichen Gemeinschaftsarbeit abzuleisten. Die Jugend- und Juniorenmitglieder können außer zu Erhaltungs- und Pflegearbeiten an den Jugendbooten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Jugend- und Juniorenmitglieder, die den Instandhaltungsarbeiten unbegründet fernbleiben, können vom Mitsegeln ausgeschlossen werden.
- (3) Für jedes Boot müssen in erforderlichem Umfang Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.
- (4) Die Bootsführer haben dem Jugendwart oder seinem Vertreter vor Beginn der Segelsaison (Abslippen) die Boote und ihre Ausrüstungen vorzuführen.

## § 4 Bootsbesatzung, Segeln

- (1) Alle Besatzungsmitglieder müssen sich in einem normalen Gesundheitszustand befinden; eine zweckmäßige Segelbekleidung sowie Rettungswesten anlegen und Vorkenntnisse über das Verhalten auf See besitzen. Fehlende Vorkenntnisse sind vom Bootsführer durch Unterweisung zu beseitigen.
- (2) Während der Fahrten ist der Genuss von Alkohol *und Rauschmitteln strengstens* verboten. Ansonsten gilt an Bord das Jugendschutzgesetz.
- (3) Im Rahmen der bestehenden Sicherheits- und Versicherungsbestimmungen ist es unumgänglich, dass die Bootsführer bei ein- oder mehrtätiger Abwesenheit vor dem Auslaufen ihrer Boote Angaben über Ziel, voraussichtliche Dauer *und Streckenführung* der Fahrt *machen*. Es sind die Namen aller Besatzungsmitglieder *als* Nachricht im Briefkasten des Hafenmeisters *zu* hinterlassen. *Eine weitere Information erhält der Jugendwart*. Mehrtägige Abwesenheit muss von dem Juniorenobmann rechtzeitig genehmigt werden.
- (4) Bei allen Fahrten ist an Bord jeden Bootes - ausgenommen Jollen - ein Logbuch zu führen. Bei unbeabsichtigter Verlängerung der geplanten Fahrtdauer (Havarie, Schlechtwetter, Anlaufen von Nothäfen usw.) ist unverzüglich fernmündlich der SCE zu unterrichten. Alle drei Tage hat außerdem eine Standortmeldung an das Sekretariat (Hafenmeister/Verwaltungssekretärin) oder den Jugendwart zu erfolgen.
- (5) Die im Leitfaden für Wassersportler niedergelegten Sicherheitsbestimmungen auf dem Wasser, die Kollisionsverhütungsregeln und die Seeschiffahrtsstraßenordnung sind unbedingt einzuhalten.

## § 5 Gäste

Gäste, die nicht Mitglieder des SCE sind, dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Jugendwartes auf den Booten der Jugend- und Juniorenabteilung mitgenommen werden. Bei jugendlichen Gästen muss vorher eine Haftungs- und Verzichtserklärung der Erziehungsberechtigten des Gastseglers vorliegen. Gäste in diesem Sinne sind Personen, die nicht Mitglieder sind, d.h., auch wenn sie Mitglied in einem anderen Verein sind und nicht ausdrücklich eine gemeinsame Veranstaltung zwischen den Vereinen vereinbart wurde.

Grundsätzlich soll die Mitnahme von Gästen jedoch eine Ausnahme bleiben. Wollen Gäste wiederholt auf Jugend- oder Juniorenschiffen mitfahren, müssen sie zunächst in die Jugend- oder Juniorenabteilung eintreten, um versicherungsmäßig abgesichert zu sein.

## § 6 Verstöße gegen die Segelbetriebsordnung

Bei ordnungswidrigem oder unseemännischem Verhalten kann die Mitsegelmöglichkeit auf vereinseigenen Booten zeitlich begrenzt oder auf Dauer versagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Segelbetriebsordnung ist der Jugendwart zu unterrichten. In Absprache mit diesem sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

## § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Segelbetriebsordnung wurde am 21.02.2008 vom Vorstand des SCE beschlossen.